

Anlage 3 - Begründung

Die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 13.12.2018 erfordert zum 01.08.2019 einige Änderungen in der städtischen Kostenbeitragsatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Anpassung des Geltungsbereiches (§ 1), resultierend aus der Änderung des § 13 Abs. 3. Satz 1 KiFöG LSA, in welchem die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt werden. Somit ist nun gesetzlich festgelegt, dass ab 01.08.2019 der Kostenbeitrag durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde erhoben wird, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Aus dieser Änderung im Geltungsbereich erwuchs auch das Erfordernis zur Vergabe eines neuen Satzungsnamens.

Des Weiteren gab es eine Änderung bezüglich der Höhe der Geschwisterermäßigung. Es wurde in § 3 Abs. 3 der Satzung der nun gültige Gesetzestext des § 13 Abs. 1 KiFöG LSA übernommen.

Eine weitere Änderung besteht in der Anpassung der Begrifflichkeit Eltern hin zu Personensorgeberechtigte.